

## Satzung des Allgemeinen Turn- und Sportvereins Windischeschenbach

### § 1

Der Verein führt den Namen Allgemeiner Turn- und Sportverein Windischeschenbach e.V. mit dem Sitz in Windischeschenbach. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Weiden eingetragen.

### § 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

### § 3

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- Der Verein hat zusätzlich die Aufgabe die Geselligkeit und Kameradschaft zu fördern.
  - Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
  - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben in Abteilungen gliedern.
  - Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 4

- Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Minderjährige müssen dabei die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuß zu. Dieser entscheidet endgültig.
- Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrages. Der Beitrag ist jährlich, bei Eintritt während des Jahres anteilmäßig, zu entrichten.
- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Jahresende möglich. Wer den Austritt erklärt, muß gleichzeitig das von ihm benutzte oder verwahrte Vereinseigentum zurückgeben.

- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher oder telefonischer Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuß seinen Beschluß für vorläufig vollziehbar erklären.

- Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.
- Alle Beschlüsse (ausgenommen Ausschluß wegen Verletzung der Beitragspflicht) sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

## § 5

- Die Mitglieder sind berechtigt, die Sportanlagen, die Turnhalle und die vereinseigenen Sportgeräte im Rahmen der geregelten Trainingsmöglichkeiten zu nutzen.
- Alle Mitglieder sind verpflichtet
  - durch sportliches Verhalten das Ansehen und den Ruf des Vereins zu wahren und zu fördern,
  - die zum Sportbetrieb benötigten Geräte, sowie die Sportplatzanlagen zu schonen und gegen jede mißbräuchliche Benutzung oder mutwillige Beschädigung von Vereinseigentum einzuschreiten.

## § 6

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuß
3. die Mitgliederversammlung

## § 7

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
- Kassier

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den Kassier gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, daß der 2. Vorsitzende und der Kassier nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden berechtigt sind.

Der Vorstand wird durch den Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuß für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Kassier hat den Vorsitzenden nach Anforderung zu berichten und die Bücher vorzulegen.

Ausgaben und Willenserklärungen die den Verein in vermögensrechtlicher Hinsicht verpflichten, stehen in der Zuständigkeit bzw. bedürfen der Zustimmung von

- |                        |                           |
|------------------------|---------------------------|
| - bis zu 500,-- EURO   | des 1. Vorsitzenden       |
| - bis zu 1.500,-- EURO | des Gesamtvorstandes      |
| - bis zu 7.500,-- EURO | des Vereinsausschusses    |
| - über 7.500,-- EURO   | der Mitgliederversammlung |

## § 8

Der Vereinsausschuß setzt sich zusammen aus

1. den Vorstandsmitgliedern
2. Schriftführer
3. Technischem Leiter
4. Beisitzern

- Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung kann ihm weitere Aufgaben zuweisen. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
- Der Vereinsausschuß ist ermächtigt, bei Ausscheiden eines Mitgliedes innerhalb des Geschäftsjahres sich durch Zuwahl zu ergänzen.
- Der Vereinsausschuß tritt mindestens 2x im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.
- Der Vereinsausschuß ist bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern beschlußfähig.
- Die Übungsleiter sind berechtigt, an den Ausschußsitzungen teilzunehmen; sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- Die Sitzung bzw. die Beschlüsse des Vereinsausschusses sind in einem Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.

## § 9

Vergütung für die Vereinstätigkeit

- a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- d) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

## § 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen oder des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung im Vereinsschaukasten sowie durch Veröffentlichung im Internet (<http://www.atsv-windischeschenbach.de>) unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschußmitglieder, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

- Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Das Stimmrecht kann nur in persönlicher Anwesenheit ausgeübt werden. Es ruht für ein Mitglied insoweit, als die Beschlußfassung eine Angelegenheit seiner persönlichen Interessen oder Entlastung betrifft.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Neuwahlen finden alle zwei Jahre statt.

Die Neuwahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses erfolgt, wenn der einzelne Gewählte mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt.

Bei der Stimmensplittung durch mehrere Wahlvorschläge entscheidet ein 2. Wahlgang (Stichwahl) zwischen den beiden im 1. Wahlgang mit größter Stimmenzahl gewählten Personen. In der Stichwahl genügt dann die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Folgende Personen müssen gewählt werden:

- die Vorstandschaft gemäß § 7 dieser Satzung ist schriftlich zu wählen.
- Schriftführer, Technischer Leiter, Beisitzer und 2 Revisoren sind per Akklamation zu wählen

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

## § 11

Die in der Mitgliederversammlung gewählten zwei Revisoren, die nicht Funktionäre im Verein sein dürfen, sind zur Prüfung der Kassenverwaltung und des Jahresabschlusses bestellt. Sie haben das Ergebnis ihrer Prüfung der Jahresmitgliederversammlung zu berichten.

## § 12

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

### § 13

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 14

- An Ehrungen verleiht der Verein:
  - a) die Nadel für 15-, 25-, 40- und 50-jährige Vereinszugehörigkeit (maßgebend ist das Datum des Eintritts in den Verein)
  - b) die silberne Ehrennadel
  - c) die goldene Ehrennadel mit der Eigenschaft eines Ehrenmitgliedes
- Die Vorschläge zu a) unterbreitet der Kassier, die übrigen Vorschläge werden durch den 1. Vorsitzenden und die Abteilungsleiter vorgetragen. Es können aber auch schriftlich begründete Vorschläge seitens eines Vereinsmitgliedes dem 1. Vorsitzenden unterbreitet werden.
- Über die Vorschläge zur silbernen Ehrennadel und zur Eigenschaft eines Ehrenmitgliedes sowie über die Verleihung der goldenen Ehrennadel und der Eigenschaft eines Ehrenvorsitzenden entscheidet der Vereinsausschuß.
- Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

### § 15

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Gemeinde WINDISCHESCHENBACH mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich zur Unterstützung und Förderung der sporttreibenden Jugend in Windischeschenbach zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

### § 16

Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 14.09.2012. beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Windischeschenbach, 14.09.2012

Cornelia Wenzl  
1. Vorsitzende